

HOCHSCHULE FÜR MUSIK  
UND DARSTELLENDEN KUNST IN WIEN

REKTORAT

Zahl: 4970/3/92

Wien, am 1. Juli 1992/Pi

An das  
Präsidium des Nationalrates  
PARLAMENTSachbearbeiter:  
Dr. E. Freismuth, Kl. 123 DWDr. Karl Lueger Ring 3  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	66 - GE/19
Datum:	6. JULI 1992
Verteilt .....	

Betr.: Novellen zum UOG, KHOG und AOG;  
Aussendung zur Begutachtung;  
zu GZ. 68.153/91-I/B/5B/92 des BMWF

Die vom Gesamtkollegium beauftragte entscheidungsbefugte Kommission zur Abgabe von Stellungnahmen zu kurzfristig einlangenden Gesetzesvorhaben hat sich mit der vorgelegten Novelle zum UOG, KHOG und AOG befaßt und folgende Stellungnahme erarbeitet:

zu § 1 Abs. 1 lit a KHOG: keine Stellungnahme, da es sich hierbei nur um eine gesetzliche Anpassung handelt.

zu § 9 Abs. 2: KHOG: ".... Personen, die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis ...." soll wohl heißen "Personen, die in einem der Hochschule zugeordneten Dienstverhältnis ....".

" ..... und als monokratische Organe tätig werden ....": nach dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz können Bundes- und Vertragslehrer nicht zu monokratischen Organen bestellt werden, es erhebt sich daher die Frage, was darunter gemeint ist, wenn § 9 Abs. 2 (neue Fassung) vorsieht, daß diese als monokratische Organe tätig werden.

Nach dem Prinzip der Gleichbehandlung ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß nicht nur ausländischen Mittelbauangehörigen, sondern auch ausländischen Studierenden das Recht eingeräumt werden soll, in Kollegialorganen der Hochschule tätig zu werden.

Abschließend wird ersucht, bei so wesentlichen Gesetzesnovellen eine längere Begutachtungsfrist einzuräumen, insbesondere da während der Semesterferien die Kollegialorgane der Hochschule nicht zusammentreten.

Der Rektor:

Schreiben in 25-facher Ausfertigung

(6.Prof.Dr. Helmut Schwarz)